Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

der Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

---

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Dienste für Menschen mit Behinderung Friedehorst gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung, mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX, im Wohnheim Stiftstraße, Stiftstraße 14, 28219 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Nähres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.
Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen, die auch schwerste Behinderungen haben können.
Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 16 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der Anlage zur „Vereinbarung über Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII" vom 25.4.2008 geeignet sind. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.6. Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).
Im gutachterlich festgestellten Bedarffall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen" zu entnehmen.

3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamtentgelt in €
Hilfe-bedarfs-gruppe 1	20,05	30,97	21,87	15,93	88,82
Hilfe-bedarfs-gruppe 2	20,05	47,98	21,87	15,93	105,83
Hilfe-bedarfs-gruppe 3	20,05	73,89	21,87	15,93	131,74
Hilfe-bedarfs-gruppe 4	20,05	119,86	21,87	15,93	177,71
Hilfe-bedarfs-gruppe 5	20,05	166,62	21,87	15,93	224,47

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamtentgelt in €
Hilfe-bedarfs-gruppe 1	18,05	27,87	21,87	15,93	83,72
Hilfe-bedarfs-gruppe 2	18,05	43,18	21,87	15,93	99,03
Hilfe-bedarfs-gruppe 3	18,05	66,50	21,87	15,93	122,35
Hilfe-bedarfs-gruppe 4	18,05	107,87	21,87	15,93	163,72
Hilfe-bedarfs-gruppe 5	18,05	149,95	21,87	15,93	205,80

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.
Rundungsdifferenzen sind möglich!

3.4 Im Einzelfall erforderliche **klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5.** werden in der

1 **Bedarfsgruppe A mit 49,28 € pro Leistungstag**
2 **Bedarfsgruppe B mit 97,49 € pro Leistungstag**

vergütet.

3.5 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2017 für eine unbestimmte Dauer; Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2017).

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Im Auftrag:

[redacted]

Einrichtungsträger:

FRIEDEHORST

[redacted]

Anlagen:
Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 01
Entgeltberechnung (Anlage 3 LRV)
Bauliche und räumliche Ausstattung
Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen